

Förderverein

Kompetenzzentrum ECDL für Schülerinnen und Schüler – KESS (e.V.)

Satzung, Stand 27.11.2002

§1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „*Kompetenzzentrum ECDL für Schülerinnen und Schüler - KESS*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „*Kompetenzzentrum ECDL für Schülerinnen und Schüler- KESS e.V.*“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Die Postadresse ist das *Staatliche Schulamt für die Stadt und den Landkreis Offenbach*.

KESS – Platz der deutschen Einheit 5 – 63065 Offenbach

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung sowie die Mildtätigkeit. Durch den Verein soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in der Region Stadt und Landkreis Offenbach die Möglichkeit gegeben werden, den Europäischen Computerführerschein (ECDL) bereits in der Schule zu erwerben und so ihre Bewerbungschancen beim Eintritt in die Berufswelt zu verbessern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ◆ Beratung und ideelle Unterstützung von Schulen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) bei der Umsetzung des ECDL
- ◆ Schulung und Training der beteiligten Lehrkräfte an den Schulen
- ◆ Durchführung gemeinsamer Seminare der Lehrkräfte zum ECDL
- ◆ Durchführung der Prüfung durch die Mitglieder des Vereins

(2) Mit dem Spendenaufkommen sollen bedürftige Schülerinnen und Schüler im Sinne des §53 Nr. 2 der Abgabenordnung durch eine Kostenbeteiligung unterstützt werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Bildung oder Erziehung zu verwenden hat.

§3 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand.

Die Mitgliedschaft gilt als bestätigt, wenn ihr nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen wird.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft zum 31. Juli eines Jahres.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet das Mitglied selbst.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Schulen als Mitglieder sind berechtigt, über den Verein den ECDL für ihre Schülerinnen und Schüler abzuwickeln. Die Schulen haben entstehende Kosten (Gebühren für SkillsCards und für Prüfungen) innerhalb einer Woche zu begleichen.

(2) Vorstand und Mitgliederversammlung sind bei der Organisation und der Durchführung des ECDLs an die Vorgaben der DLGI gebunden.

§7 Spenden

(1) Der Verein ist berechtigt, Spenden für Aufgaben in Sinne des §2 der Satzung entgegenzunehmen und Spendenquittungen nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen auszustellen.

§8 Vorstand und Amtszeit

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenprüfer/in und dem/der Schriftführer/in. Dem Vorstand muss ein/e Vertreter/in des Staatlichen Schulamts für den Kreis und die Stadt Offenbach oder eine von ihm zu bestimmende Person angehören.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung personenbezogen gewählt. Er bleibt aber auch nach Ende seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich nach außen vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben übertragen.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstand Sorge zu tragen. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

§9 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich i.d.R. am Anfang eines Schuljahres statt. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

(2) Mitglieder können jederzeit Anträge einbringen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge sind so rechtzeitig einzubringen, dass sie den Mitgliedern in der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden können. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Entscheidung über grundlegende Fragen des Vereins

- Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Entscheidung von Beschwerden gegen Vorstandentscheidungen wegen Vereinsausschluss
- Auflösung des Vereins

(4) Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl von Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in, dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in zu unterschreiben ist.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.